



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

abas@seco.admin.ch

Ihr Zeichen:

23. Juni 2021

Unser Zeichen: -

RRB Nr.: 777/2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112); Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz Stellung nehmen zu können.

Artikel 27 ArGV 1

Der revidierte Artikel 27 ArGV 1 verzichtet bei der Anforderung des dringenden Bedürfnisses auf die aus Sicht des Kantons Bern wesentliche bisherige Voraussetzung, dass die Arbeiten kurzfristig anfallen müssen. Diese Voraussetzung stellt sicher, dass Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit nur erteilt werden, wenn sich das Bedürfnis kurzfristig ergibt und damit nicht voraussehbar war. Mit dem Entfall dieser Voraussetzung würden die Bewilligungsvoraussetzungen für Nacht- und Sonntagsarbeit gelockert, was den Arbeitnehmerschutz schwächen würde. Aus Sicht des Kantons Bern sollte dieses Bewilligungskriterium deshalb im Sinn des Arbeitnehmerschutzes beibehalten werden.

In der revidierten Bestimmung kann das öffentliche Interesse neu ebenfalls ein Grund sein, um Nacht- und Sonntagsarbeit zu bewilligen. Aus Sicht des Kantons Bern geht es nicht an, den Arbeitnehmerschutz gegen das öffentliche Interesse auszuspielen. Aus diesem Grund ist auf den zusätzlichen Grund des öffentlichen Interesses für die Bewilligung von Nacht- und Sonntagsarbeit zu verzichten.

Schliesslich sieht die revidierte Bestimmung vor, dass Nacht- und Sonntagsarbeit auch für Firmenanlässe, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, möglich sein soll. Auch hier muss die Frage, ob es vertretbar ist, zulasten des Arbeitnehmerschutzes solche Anlässe zu bewilligen, verneint werden. Die in

den Erläuterungen erwähnten Museumsnächte sind im Kanton Bern auch im Rahmen des geltenden Rechts möglich.

Artikel 40 ArGV 1

Der revidierte Artikel vereinfacht die Regelung der Abgrenzungskriterien für die Bewilligungskompetenz. Er sieht insbesondere vor, dass die Bewilligungskompetenz der Kantone für Nacht- und Sonntagsarbeit von drei auf zwölf Monate pro Kalenderjahr ausgedehnt wird. Diese Regelung ist zu begrüssen, soweit sie zu einer Vereinfachung der Abgrenzungskriterien führt. Andererseits hat die Regelung zur Folge, dass eine Verlagerung der Gesuche vom Bund zu den Kantonen erfolgt und damit zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen wird. Es besteht zudem die Gefahr, dass eine unterschiedliche Bewilligungspraxis der Kantone, verbunden mit einer grösseren Bewilligungskompetenz, zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

Art. 41 ArGV 1

Gesuche in der Bewilligungskompetenz der Kantone müssen gemäss dieser Bestimmung spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn eingereicht werden. Der Kanton Bern geht davon aus, dass es sich hier um eine Ordnungsfrist handelt und auch später eingehende Gesuche behandelt werden können, insbesondere dann, wenn ungeplante Umstände zu einer kurzfristigen Situation führen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die geplanten Revisionen der ArGV 2 für die Erleichterung der Bewilligungsfähigkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit zu Mehrverkehr und grösseren Immissionen in der Nacht und an Sonntagen führen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion